

# Entwicklung, Stand und Zukunftsaufgabe der Güterzusammenlegung

Autor(en): **Meyer, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **8 (1951)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-783004>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Entwicklung, Stand und Zukunftsaufgabe der Güterzusammenlegung

## Entwicklung

Die Anfänge des Güterzusammenlegungswesens gehen in der Schweiz auf die erste Hälfte des letzten Jahrhunderts zurück. Mit der Aufhebung des Flurzwanges beim Uebergang von der alten zur verbesserten Dreifelderwirtschaft begann sich das Bedürfnis zur Erschliessung der Flur durch Wege und zu angepasster Einteilung der Grundstücke geltend zu machen. Es entstanden als Vorläufer der Güterzusammenlegungen die ersten sogenannten Felderregulierungen. Sie blieben im Umfang auf kleinere Flurabschnitte und in der Zielsetzung auf die Anlage der Wege und Schaffung regelmässig geformter Parzellen beschränkt.

Die Entwicklung dieser Unternehmen zur Güterzusammenlegung und Gesamtmelioration, wie sie heute ausgeführt wird, ist gekennzeichnet durch verschiedene Stufen, die im wesentlichen auf den Ausbau der Gesetzgebung für diese Materie zurückzuführen sind. Währendem die ersten kantonalen Vorschriften das Vorgehen für die Einleitung und Durchführung festlegten, blieb dabei die Hilfe des Gemeinwesens meist auf die behördliche Mitwirkung beschränkt, im günstigsten Falle sah sie bescheidene Staatsbeiträge vor, die sich jedoch in der Regel auf die Geometerkosten beschränkten. Diese «Regulierungstätigkeit» hielt sich denn auch nach Anzahl und Grösse der Unternehmen in sehr bescheidenem Rahmen. Es sollen vor 1884 in etwa 20 Unternehmen zirka 600 ha reguliert worden sein. Das Aufkommen der Arbeiten war in der Hauptsache durch den Mangel an finanzieller Unterstützung und an geeigneten gesetzlichen Bestimmungen über den Beitrittszwang gehemmt. Dem ersten

Mangel wurde abgeholfen durch den Bundesbeschluss zur Förderung der Landwirtschaft von 1884, der 1893 durch das gleichnamige Bundesgesetz ersetzt wurde. Dieses Gesetz sah Beiträge bis zu 40 % vor für Massnahmen, die der Verbesserung des Bodens oder der Erleichterung der Bewirtschaftung dienen. Der zweite Mangel wurde erst 1912 mit der Einführung des ZGB behoben. Dessen Art. 703 regelt das Zustandekommen gemeinschaftlicher Bodenverbesserungsunternehmen, überlässt den Kantonen die Ordnung des Verfahrens und ermächtigt sie, die Durchführung solcher Werke noch weiter zu erleichtern. Von dieser Ermächtigung haben alle Kantone, in denen die Güterzusammenlegungen einen grössern Umfang annehmen, Gebrauch gemacht. Im Jahre 1918, auf Grund einer Intervention im Parlament, fasste der Bundesrat einen Beschluss zur Förderung der Güterzusammenlegungen, der bestimmt, dass die Grundbuchvermessung in parzellierten Gebieten erst nach vorausgegangener Güterzusammenlegung durchgeführt werden dürfe, dass ferner die durch die Güterzusammenlegung am Bundesanteil der Vermessungskosten erzielte Einsparung als sogenannter «Ersparnisbeitrag» an das Zusammenlegungsunternehmen geleistet wird.

Das sind die wichtigsten ordentlichen Erlasse auf eidgenössischem Boden, die die Entwicklung der Güterzusammenlegungen beeinflusst haben. An diese reihte sich der auf Kriegsnotrecht beruhende Bundesratsbeschluss über ausserordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelherzeugung vom 11. Februar 1941.

Die Beitragsleistung des Bundes unterlag im Zusammenhang mit der Finanzlage und den durch Kriegs- oder Krisenzeiten bedingten Sonderaktionen beträchtlichen Schwankungen; sie erreichte die höchste Spitze mit Beiträgen von 50 % während der vergangenen Kriegsjahre.

Güterzusammenlegungen in der Schweiz 1915 - 1950

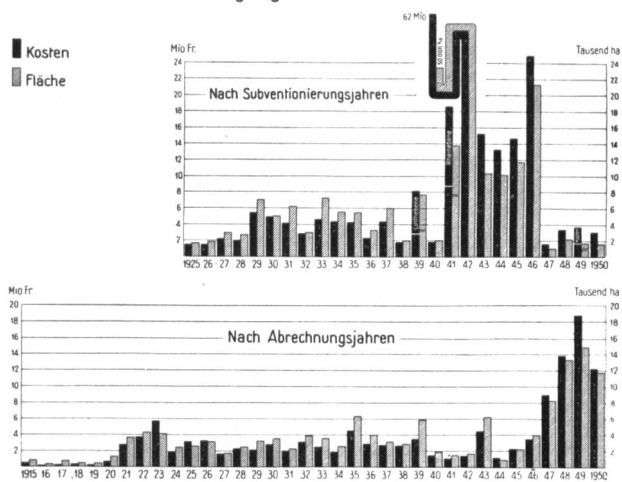


Abb. 1. Kosten und Flächenausdehnung der in der Schweiz 1915—1950 stattgefundenen Güterzusammenlegungen.

Güterzusammenlegungen in der Schweiz 1885-1950

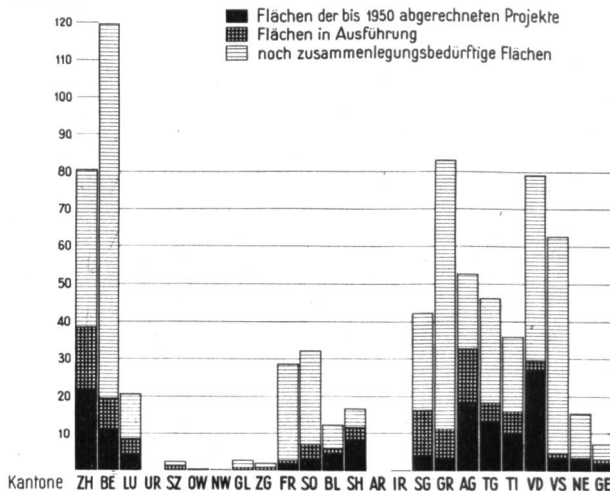


Abb. 2. Flächenausdehnung der in der Schweiz 1885—1950 stattgefundenen Güterzusammenlegungen, verglichen mit den noch zusammenlegungsbedürftigen Flächen.

Tabelle 1 (siehe S. 70) zeigt die Entwicklung der Zusammenlegungstätigkeit, der Kosten, Beiträge und Belastungen in den durch die oben skizzierten, gesetzgeberischen Massnahmen markierten Zeitperioden.

Der gewaltige Aufschwung in den Jahren 1941 bis 1946 wurde durch den erwähnten Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1941 ermöglicht, der für diese Unternehmen 50 % Bundesbeitrag vorsah und ausserdem die Kantonsregierungen ermächtigte, ihre Gesetzgebung für die Bodenverbesserungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Durchführung auf dem Verordnungswege abzuändern. Die Finanzierung der ausserordentlichen Aktion wurde Ende 1946 abgeschlossen, nachdem über die hierfür bereitgestellten Kredite von 205 Mio Franken verfügt war. Die meisten der ausserordentlichen Zusammenlegungen sind praktisch abgeschlossen. Seit 1947 gelangt wieder die ordentliche Gesetzgebung und Subventionspraxis zur Anwendung. Der Bundesbeitrag wird damit auf maximal 25 % begrenzt. Die starken Schwankungen in der Subventionierung und Ausführung der Projekte kommen in den eben genannten Zahlen und in den zwei Diagrammen (Abb. 1 und 2) deutlich zum Ausdruck.

Die *technische Gestaltung* der Güterzusammenlegungen, die erst rein vermessungs- und bautechnisch aufgefasst wurde, hat sich heute in erster Linie nach landwirtschaftlich-betriebstechnischen Anforderungen zu richten. Wo früher die Flur nur abschnittsweise mit Wegen versehen und einfach in neue möglichst wohlgeformte Parzellen eingeteilt wurde, geht heute das Bestreben nach vollständigem Erfassen ganzer ländlicher Wirtschaftsräume und deren durchgreifender Reorganisation, die sich etwa in folgende Massnahmen gliedern lässt:

- a) Neugestaltung der Weganlagen, so dass sie die Betriebszentren auf möglichst kurzen und bequemen Strecken mit dem umliegenden Land verbinden und den Ansprüchen des landwirtschaftlichen Verkehrs mit den neuzeitlichen Traktionsmitteln und Maschinen genügen. Die Disposition des Wegnetzes hat gleichzeitig auch auf die Anforderungen des Wald- und Verkehrsstrassenbaues Rücksicht zu nehmen.
- b) Instandstellung der im Gebiet vorkommenden Wasserläufe, so dass sie der gefahrlosen Ableitung der Oberflächenwasser und als Vorfluter für Detailentwässerungen genügen.
- c) Ausführung aller Flächenmeliorationen, die im Gebiet zur Vergrösserung der Kulturlandfläche und zur Erleichterung der Neuzuteilung noch notwendig sind.
- d) Möglichst klare Abgrenzung des erfassten bäuerlichen Wirtschaftsgebietes gegenüber den für andere Zwecke beanspruchten Landzonen und organische Zuordnung des zu den einzelnen Zonen und Wirtschaftszentren gehörenden Areal.
- e) Ausscheidung der für die Aufschliessung durch Siedelungen oder andere Hochbauten vorzusehenden neu meliorierten, abgelegenen oder sonst schlecht bewirtschafteten Gebiete, ebenso von Areal, das geschlossen für besondere Bewirt-

schaftung oder spezielle Kulturen vorgesehen wird (z. B. Rebareal, Windschutzstreifen, Ausscheidung von Wald und Weide usw.).

- f) Neuordnung des Grundeigentums jedes einzelnen Landwirtschaftsbetriebes so, dass sein Land mit dem geringst möglichen Ausmass an unproduktivem Aufwand bewirtschaftet werden kann.

Diese Auffassung der Gesamtmelioration bringt es mit sich, dass die Unternehmen sich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet, das unter Umständen mehrere Gemeinden umfasst, erstrecken müssen.

Die Gesamtmelioration bietet so eine ideale und kaum mit gleichen Möglichkeiten wiederkehrende Gelegenheit, die Probleme der Orts- und Regionalplanung, mindestens soweit sie landwirtschaftliches Areal für andere Zwecke beanspruchen, nicht nur auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit zu lösen. Sie ermöglicht auf diesem Gebiet meist einen allseitig tragbaren Ausgleich gegensätzlicher Interessen.

In diesem Zusammenhang gesehen, ist es nicht verwunderlich, dass trotz der bisherigen Leistungen das noch zusammenlegungsbedürftige Areal nicht abgenommen hat. 1928 wurde diese Fläche für das Kulturland auf rund 400 000 ha geschätzt, 1937 auf 510 000 ha. Auch die jüngsten Erhebungen vom Jahre 1949 ergaben immer noch 510 000 ha, trotzdem inzwischen über 100 000 ha zusammengelegt wurden. Die Auffassung über die Zusammenlegungsbedürftigkeit hat sich eben geändert, je mehr sich die Nachteile des parzellierten Grundeigentums bei der intensivierten Bodennutzung, der Anwendung neuer Arbeitsmethoden und Maschinen spürbar machten. Der verstärkte Druck der ausländischen Konkurrenz, der Mangel an Arbeitskräften, deren gesteigerte Lohnansprüche, die neuen Soziallasten usw. werden die Wirkung dieser Nachteile noch weiter verschärfen. Je eingehender man die Grundeigentumsverhältnisse im Lichte dieser Entwicklung prüft, desto mehr zusammenlegungsbedürftiges Areal wird man finden, desto dringlicher erscheint aber auch eine rasche und durchgreifende Abhilfe.

#### *Die Zukunftsaufgabe*

Die Grösse der uns noch bevorstehenden Aufgabe zeigt sich besonders deutlich, wenn wir sie am bereits Geleisteten messen. Die bereits angeführten Zahlen beweisen, dass mit der von 1885—1950 zusammengelegten Fläche von 234 400 ha kaum ein Drittel der Gesamtaufgabe gelöst ist. Gut zwei Fünftel des noch zusammenlegungsbedürftigen Areals liegen zudem im Gebirge und im Jura. Die Zusammenlegungen in diesen Gebieten gehören zu den schwierigsten und teuersten. Aus der folgenden graphischen Darstellung (Tab. 1) ist die kantonsweise Verteilung der ausgeführten und noch auszuführenden Zusammenlegungen ersichtlich. Deren Verhältnis zeigt, welche enorme Aufgabe einigen Kantonen noch bevorsteht.

Wollten wir nun den Zeitbedarf für die Ausführung der weiteren Zusammenlegungen nach den bisherigen durchschnittlichen Jahresleistungen von

zirka 3500 ha bemessen, so würde er noch rund 150 Jahre betragen. Nach den bisher für die Beitragsleistung verfügbaren Mitteln wäre im Mittel die gleiche Frist, in einigen Kantonen aber eine solche von mehreren Jahrhunderten erforderlich. Vom volkswirtschaftlichen wie vom Standpunkt der Landwirtschaft aus gesehen, wird es aber kaum zu rechtfertigen sein, die nächsten 5—6 Generationen noch auf die Lösung dieser Aufgabe warten zu lassen. Wenn das mit Anstrengungen für den Wiederaufbau schwer belastete Ausland auch auf dem Gebiet der Güterzusammenlegung den Rückstand in sehr raschem Tempo aufholen und seine Landwirtschaft durch die auf diesem Weg erreichbare Senkung der Produktionskosten noch konkurrenzfähiger machen will, so wird das für unsere Insel der hohen Löhne und Preise erst recht dringlich sein.

Einen erfreulichen Beweis, dass diese Dringlichkeit auch in politischen Kreisen erkannt wird, bildet die *Motion Pini*, die den Bundesrat einlädt, die Frage zu prüfen, ob nicht in der ganzen Schweiz ein *Programm für die Durchführung der Güterzusammenlegungen innerhalb von 25—30 Jahren* aufgestellt und ob nicht die Bundessubventionen erhöht werden sollten, um den Kantonen die Durchführung des Programmes zu ermöglichen. Die Prüfung dieser Fragen ist im Gang; bis heute ist erst abgeklärt, dass genügend technische und andere Arbeitskräfte aufzubringen wären, um die Aufgabe innert 30 Jahren zu bewältigen. Schwieriger zu lösen ist das Problem der Finanzierung dieser Aktion, da sie nicht nur von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bundes, sondern ebenso sehr auch von derjenigen der Kantone und nicht zuletzt der Landwirtschaft abhängig ist.

Die folgenden Zahlenreihen geben die mutmasslichen Kosten der noch auszuführenden Güterzusammenlegungen und deren Verteilung an, sowie die jährliche finanzielle Beanspruchung des Bundes, der Kantone und der Landwirtschaft, die aus der Durchführung eines auf 30 Jahre befristeten Programmes entstehen würde. Die durchschnittlichen Kosten der Güterzusammenlegungen wurden bei Ausführung nach hergebrachter Art auf zirka 1500 Fr./ha im Flachland und zirka 2500 Fr./ha im Gebirge geschätzt. Beim Bundesbeitrag wurde eine kräftige Erhöhung für Güterzusammenlegungen im Gebirge, jedoch eine nur leichte für solche im Flachland angenommen.

#### *Noch auszuführende Güterzusammenlegungen*

	Total	Pro Jahr im 30 Jahres-Programm
Fläche . . . . .	510 000 ha	17 000 ha
Baukosten . . . . .	1 Milliarde Fr.	33,3 Mio Fr.
Beiträge des Bundes . . . . .	400 Mio Fr.	13,3 Mio Fr.
Beiträge der Kantone usw. . . . .	390 Mio Fr.	13,0 Mio Fr.
Beiträge der Grdeig. . . . .	210 Mio Fr.	7,0 Mio Fr.

Nachdem es sich zeigt, dass die Finanzierung einer solchen Aktion tatsächlich den schwierigsten Teil der Aufgabe darstellt, so liegt die Frage nahe, ob die künftigen Güterzusammenlegungen weiter nach bisher bewährter Art durchgeführt werden können, und ob sich die hieraus entstehenden relativ hohen

Kosten vom privat- und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen auch fernerhin rechtfertigen lassen. Es wird jedenfalls der Verbilligung dieser Werke künftig noch vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken sein. Vor allem müssen die Bauten, die ja den grössten Teil der Kosten verursachen, möglichst einfach und unter Anwendung moderner Baumethoden billig gehalten, aber trotzdem zweckmässig und dauerhaft gestaltet werden. Ferner wird allen Ernstes nach neuen Mitteln und Wegen für die Verbilligung und Beschleunigung der Güterzusammenlegungen gesucht werden müssen. So gilt es zu prüfen, ob nicht in gewissen Gebieten, die schon über ein annehmbares Wegnetz verfügen, mit blossem Parzellenaustausch zu grossen Komplexen, aber ohne Bauarbeiten ausgekommen werden kann. Es ist ausserordentlich verdienstvoll, dass der Kanton Waadt sich daran wagt, ein solch vereinfachtes Verfahren, das während des Krieges in Deutschland und Frankreich aufgekommen ist, erstmals bei uns anzuwenden. Das Experiment setzt weit fortgeschrittene Reife des Zusammenlegungsgedankens bei Eigentümern und verantwortlichen Behörden voraus.

Einerseits heisst es also vereinfachen, verbilligen, beschleunigen, auf der andern Seite werden jedoch die Anforderungen an die Güterzusammenlegungen immer noch vermehrt. Nicht nur durch die Berücksichtigung der vorhin skizzierten Belange der Regional- und Ortsplanung, sondern gerade auf dem eigentlichen Anwendungsgebiet der Kulturlandzusammenlegungen zeigen sich neue Probleme. So besteht z. B. ein enger Zusammenhang zwischen den beiden grössten Uebeln, an denen die Landwirtschaft im Gebirge leidet, nämlich zwischen der Güterzersplitterung und der Ueberstellung mit Gebäuden. Bei der Durchführung der Stallsanierungen und der Güterzusammenlegungen lässt sich feststellen, dass der eine Zustand die rationelle und durchgreifende Sanierung des andern hindert. Hier werden Wege gesucht werden müssen, um mit der Beseitigung des einen Uebels die Heilung des andern einzuleiten. Eine weitere Zusatzaufgabe ergibt sich auch mit der aus technischen und wirtschaftlichen und taktischen Gründen wünschenswerten Kombination der Zusammenlegung des Kulturlandes mit derjenigen des parzellierten Waldes.

Um die breitestmögliche Wirkung aus der Massnahme herauszuholen, müssen in Zukunft die natürlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Zusammenlegungsgebiete, wie der einzelnen Betriebe eingehend studiert und auf deren Entwicklungsmöglichkeit im Sinne einer rationelleren und zudem intensiveren Nutzung untersucht werden. Bei den einzelnen Betrieben sind nicht allein die Grundeigentumsverhältnisse zu prüfen, vielmehr sollen bei der Neuzuteilung auch die Personalstruktur, die vorhandenen Gebäude und Einrichtungen in Betracht gezogen werden, damit jede Gelegenheit zu weiterer Ausnützung der mit dem Unternehmen geschaffenen Verbesserungen offengehalten werden kann. Die Güterzusammenlegung sollte kurz gesagt die Grundlagen für einen landwirtschaftlichen Entwicklungsplan liefern.

Es ist zuzugeben, dass die an sich nicht einfache Aufgabe durch alle diese Mehrforderungen noch komplexer gestaltet wird; deren Lösung wird schwieriger, sollte jedoch nicht teurer ausfallen. Die recht bedeutenden Mittel der Privaten und der Öffentlichkeit, die dabei investiert werden, verpflichten aber, die Güterzusammenlegung in diesem erweiterten Sinne aufzufassen, um ihr einen privat- wie volkswirtschaftlich optimalen Erfolg zu gewährleisten.

Was bleibt nun zu tun, um die Sache in vermehrter Masse zu fördern? Es gibt hierfür im wesentlichen die bisher bewährten drei Dinge: Aufklärung, Rechtsmittel und Geldmittel.

Die *Aufklärung* wurde nun schon von zwei Generationen von Kulturingenieuren und Landwirtschaftslehrern betrieben. Als Resultat derselben lässt sich feststellen, dass mindestens der aufgeschlossene Teil der Landwirte an die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Güterzusammenlegungen glaubt. Die Dringlichkeit derselben beginnen sie je länger je empfindlicher am finanziellen Ertrag ihrer Betriebe zu spüren. Die weitere Aufklärung der landwirtschaftlichen Kreise wird sich darum inskünftig im wesentlichen darauf beschränken können, sie davon zu überzeugen, dass die Mitberücksichtigung weitschichtiger Planungsaufgaben bei den Güterzusammenlegungen auch in ihrem Interesse liegt.

Dringend nötig ist es jedoch, die übrige Bevölkerung mit dem Wesen und Ziel der Güterzusammenlegungen besser vertraut zu machen. Das aus den ersten Nachkriegsjahren stammende Schlagwort von den «unzeitgemässen Meliorationen» zeigt, dass diese Unternehmen, zu denen als weitaus wichtigste auch die Güterzusammenlegungen gehören, in weiten Kreisen lediglich als kriegsbedingt gelten und ihrer volkswirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Bedeutung nach nicht richtig erkannt werden. Hier gilt es zu zeigen, dass die in Industrie und Gewerbe längst selbstverständliche und weit fortgeschrittene Rationalisierung für einen beträchtlichen Teil unserer Landwirtschaftsbetriebe wegen

zu starker Parzellierung erschwert oder verunmöglichlicht wird. Die Güterzusammenlegung vermag hier durchgreifende Abhilfe zu schaffen; durch sie kann im Gegensatz zu Zollschutz- und andern Stützungsmaßnahmen, die Konkurrenzfähigkeit unserer Landwirtschaft nachhaltig und ohne ungebührliche Belastung für die übrige Bevölkerung gehoben werden.

Hinsichtlich der *Rechtsmittel* konnte zu Beginn der Kriegszeit festgestellt werden, dass sie vielerorts für eine zielbewusste Förderung der Sache reichlich überaltert und kompliziert sind. Die Fachwelt hoffte darum, einige der gut bewährten ausserordentlichen Vorschriften im neuen Landwirtschaftsgesetz verankert zu sehen, stiess aber schon bei den Vorbereitungen auf unüberwindbare Widerstände. Leider haben nun auch die inzwischen stark eingeschränkten Wünsche bei den Beratungen im Parlament nur wenig Gnade gefunden. Dagegen wurde dort bei den Meliorationen soviel Rücksichtnahme auf alles mögliche andere verlangt, dass für die Beachtung der landwirtschaftlichen Belange etwas wenig Spielraum bleibt. Das rechtliche Werkzeug verspricht so etwas stumpf und unhandlich zu werden. Es bleibt nun nur zu hoffen, dass die Absage auf diesem Gebiet durch ein freudiges und grosszügiges Entgegenkommen bei den angemeldeten Begehren nach vermehrten *Geldmitteln* kompensiert wird. Die Stellungnahme der Räte zu dem in Bearbeitung stehenden Bericht über die in der Motion Pini gestellten Fragen sowie zu weiteren Postulaten ähnlichen Inhaltes wird hierüber Aufschluss geben. Die bisher immer aufgeschlossene Einstellung des Parlaments zu solchen Vorlagen gibt Anlass zur Hoffnung, dass wenigstens hier etwas zu vermehrter Förderung der Sache zu erreichen sein könnte. Gelingt dies, so wird es für die Fachleute im freien Erwerbsleben wie in den Aemtern einen Ansporn bilden, ihr Bestes zu geben zur rechtzeitigen und glücklichen Lösung der noch bevorstehenden schwierigen, aber schönen Aufgabe von nationalem Interesse.

Periode	Anzahl- Unter- nehmen	Fläche ha		Kosten in 1000 Fr.	Beiträge			Rest- kosten %	Belastung der Grundeigentümer		Bemerkungen
		Total	im Mittel pro Jahr		Bund %	Ersparnis %	Kanton etc. %		Brutto Fr./ha	Restbetrag Fr./ha	
1885—1912	133	6 890	245	2 823	37	—	38	25	410	100	Kein Ersparnis- beitrag inkl. Linthebene inkl. Rheinebene inkl. Kloten
1913—1918	59	3 710	620	1 824	30	—	39	31	490	155	
1919—1940	549	99 375	4 500	83 676	35	2	35	28	840	240	
1941—1946	357	117 730	19 620	149 162	50	2	30	18	1 270	230	
1947—1950 (ohne Tessin)	33 (19)	6 695 (2 620)	1 670 (655)	11 953 (3 107)	38 (24)	4 (1)	35 (37)	23 (38)	1 790 (1 185)	410 (445)	
1885—1950	1 131	234 400	3 550	249 438	44	2	32	22	1 065	230	

Tabelle 1. Subventionierte Güterzusammenlegungen 1885—1950. Kosten und Beiträge.

\* Dazu kommen noch die von den Beteiligten voll zu tragenden «nicht subventionsberechtigten Kosten» wie Bauzinsen, Verwaltungsausgaben, Kulturentscheidungen usw. im Umfang von 5—15% der Bruttokosten.